



→ **Anerkennung und Vollstreckung der Urteile deutscher Gerichte in der Ukraine**

Igor Dykunskey, LL.M.
igor.dykunskey@bnt.eu

→ **Einschränkung der Frist der Gehalts- und Gehaltsvorschussauszahlung**

Igor Dykunskey, LL.M.
igor.dykunskey@bnt.eu

→ **imoe>-Webtipps aus der Info-Datenbank Osteuropa zur Ukraine**

bnt & Partner

vul. Jakira 13 Of. 302
UA - 04119 Kiew

Tel.: +380 44 235 06 56
Fax: +380 44 235 20 76

E-Mail: igor.dykunskey@bnt.eu
www.bnt.eu

Partner in Kiew

Igor Dykunskey, LL.M., Rechtsanwalt
Roman Badalis, Rechtsanwalt,
Steuerberater
JUDr. Margareta Sovova, Rechtsanwältin
Pavel Pravda, Rechtsanwalt

Unsere Standorte

Bratislava
Budapest
Minsk
Nürnberg
Prag
Riga
Tallinn
Vilnius
Warschau



→ **Anerkennung und Vollstreckung der Urteile deutscher Gerichte in der Ukraine**

Nach allgemeinem Völkergewohnheitsrecht ist kein Staat verpflichtet, Entscheidungen, die von Gerichten anderer Staaten erlassen wurden, anzuerkennen und auf seinem Territorium zu vollstrecken. Eine völkerrechtliche Pflicht zur Anerkennung und Vollstreckung des Urteils eines ausländischen Gerichts entsteht nur dann, wenn sich ein Staat dazu durch einen entsprechenden völkerrechtlichen Vertrag verpflichtet hat.

Laut Art. 390 Abs. 1 der Zivilprozessordnung der Ukraine vom 18. März 2004 gilt als Bedingung der Anerkennung und der Vollstreckung einer Entscheidung ausländischer Gerichte das Vorhandensein eines von der Ukraine ratifizierten internationalen Abkommens bzw. die Anerkennung und die Vollstreckung erfolgen auf Grund des Gegenseitigkeitsprinzips. Dabei definiert der vorgenannte Artikel den Begriff der Entscheidung des ausländischen Gerichts als Entscheidung des Gerichts eines anderen Staates oder eine Entscheidung anderer Organe ausländischer Staaten, zu deren Zuständigkeit die Verhandlung in Zivil- und Wirtschaftssachen gehört, oder eine Entscheidung internationaler oder ausländischer Schiedsgerichte.

Die Ukraine hat eine Reihe von internationalen Übereinkommen und bilateralen völkerrechtlichen Verträgen ratifiziert bzw. unterschrieben, die das spezielle und in den meisten Fällen vereinfachte Anerkennungs- sowie Vollstreckungsverfahren vorsehen. Zwischen der Ukraine und Deutschland besteht aber kein entsprechendes Abkommen, das die Fragen hinsichtlich der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Entscheidungen in Zivil- und Wirtschaftssachen regelt.

Die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen ausländischer Gerichte können in der Ukraine auch auf Grund des Gegenseitigkeitsprinzips erfolgen. Dabei wird angenommen, dass das Gegenseitigkeitsprinzip existiert, solange nichts anderes nachgewiesen wurde (Art. 390 Abs. 1 der Zivilprozessordnung der Ukraine). Zu beachten ist hier, dass die Bestimmung des Art. 390 Abs. 1 der Zivilprozessordnung der Ukraine in Bezug auf die Vermutung des Gegenseitigkeitsprinzips mit dem Gesetz der Ukraine „Über die Vornahme von Änderungen zu einigen Rechtsakten der Ukraine hin-

sichtlich der Regulierung der Fragen des internationalen Privatrechts“ vom 21. Januar 2010 (in Kraft seit dem 16. Februar 2010) eingeführt worden ist. Früher war dieses Prinzip an den konkreten Fall angeknüpft.

Eine ähnliche Bestimmung in Bezug auf das Gegenseitigkeitsprinzip beinhaltet Art. 328 Abs. 1 Nr. 5 der Zivilprozessordnung Deutschlands, wonach eine der Voraussetzungen der Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichts die Verbürgung der Gegenseitigkeit ist. Bei einer solchen Verbürgung kommt es nicht auf eine offizielle Feststellung eines staatlichen Organs oder gar den Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem betreffenden Land an. Ausreichend ist vielmehr, dass die Anerkennung und Vollstreckung eines deutschen Urteils in dem entsprechenden Staat auf keine wesentlich größeren Schwierigkeiten stößt, als die Anerkennung und Vollstreckung des anzuerkennenden Urteils in Deutschland.

Insofern steht der Anerkennung der Entscheidungen bzw. Urteile deutscher Gerichte in der Ukraine grundsätzlich nichts mehr im Wege. In der Praxis können aber Schwierigkeiten bei der Anerkennung der Entscheidungen bzw. Urteile ausländischer Gerichte (also nicht nur deutscher Gerichte) entstehen, nicht zuletzt weil sich seit der Verabschiedung des Gesetzes vom 21. Januar 2010 keine Gerichtspraxis bzw. Rechtsprechung zu dieser Frage gebildet hat.

Darüber hinaus ist es nicht ausgeschlossen, dass der Schuldner (sollte es sich um eine Entscheidung in Schuldverhältnissen handeln) versuchen wird, das Fehlen des Gegenseitigkeitsprinzips zwischen der Ukraine und z.B. Deutschland in der Praxis nachzuweisen. Dies kann beispielsweise durch die evtl. entstandene Gerichtspraxis der Nichtanerkennung von Entscheidungen ukrainischer Gerichte in Deutschland nachgewiesen werden.

Ferner ist zu beachten, dass der Antrag auf Anerkennung bzw. auf Vollstreckung der Entscheidung bzw. des Urteils eines ausländischen Gerichts aus gesetzlich vorgesehenen Gründen abgelehnt werden kann, beispielsweise wenn die Entscheidung in einer Sache gefasst wurde, deren Verhandlung ausschließlich durch ein ukrainisches Gericht zu erfolgen hat. So sieht Art. 77 Abs. 1 des Gesetzes betreffend das internationale Privatrecht vom 23. Juni 2005 die ausschließliche Gerichtsbarkeit unter anderem für die Fälle der Verhandlung in Sachen einer Immobilie, die sich in der Ukraine befindet, vor.



Die Entscheidung eines ausländischen Gerichts kann zur Zwangsvollstreckung innerhalb von drei Jahren ab dem Datum ihrer Rechtskraft in der Ukraine vorgelegt werden. Ausgenommen davon bleiben Entscheidungen über die Beitreibung von periodischen Zahlungen. Solche Entscheidungen können zur Zwangsvollstreckung innerhalb der ganzen Zeit des Vollstreckungsverfahrens zur Begleichung der Schulden für die letzten drei Jahre vorgelegt werden (Art. 391 der Zivilprozessordnung der Ukraine).

In der Ukraine wird der Antrag auf Anerkennung bzw. auf Vollstreckung der Entscheidung ausländischer Gerichte vom allgemeinen Gericht am Sitz bzw. Wohnsitz des Schuldners verhandelt. Verfügt der Schuldner über keinen Sitz bzw. Wohnsitz in der Ukraine oder ist sein Sitz bzw. Wohnsitz unbekannt, wird der Antrag auf Anerkennung, bzw. Vollstreckung der Entscheidung des ausländischen Gerichts am Ort des Vermögens des Schuldners in der Ukraine verhandelt.

Auf Grund der Entscheidung des ausländischen Gerichts und des in Kraft getretenen Beschlusses des ukrainischen Gerichts über die Gestattung der Zwangsvollstreckung erteilt das ukrainische Gericht einen Vollstreckungstitel, der dem Vollstreckungsamt zur Vollstreckung zugeleitet wird.

Ansprechpartner:
Igor Dykunsyy, LL.M.
igor.dykunsyy@bnt.eu

➔ **Einschränkung der Frist der Gehalts- und Gehaltsvorschussauszahlung**

Am 20. November 2010 tritt Gesetz betreffend der Vornahme von Änderungen zu einigen Rechtsakten der Ukraine hinsichtlich der Fristen der Auszahlung der Arbeitsvergütung in Kraft. Durch das vorgenannte Gesetz wurden Änderungen zum ukrainischen Arbeitsgesetzbuch (ArbGB) sowie zum Gesetz betreffend die Arbeitsvergütung (ArbVergG) verabschiedet, wonach die Fristen der Auszahlung der Arbeitsvergütung konkretisiert wurden. Laut Art. 115 ArbGB sowie Art. 24 ArbVergG wird die Arbeitsvergütung an die Mitarbeiter regelmäßig an Arbeitstagen zum Termin, der im Tarifvertrag oder einem anderen Dokument des Arbeitgebers (das mit der Gewerkschaft abgestimmt wurde) bestimmt ist, allerdings mindestens zweimal pro

Monat und spätestens sieben Tage nach dem Ablauf der Frist, für die die Auszahlung erfolgt, ausgezahlt; dabei sollen zwischen den Auszahlungstagen maximal 16 Kalendertage liegen. Dementsprechend ist der äußerste Termin für die Auszahlung der Gehaltsvergütung für den November 2010 der 7. Dezember 2010.

Die Höhe der Arbeitsvergütung für die erste Monatshälfte wird durch den Tarifvertrag oder ein anderes Dokument des Arbeitgebers (das mit der Gewerkschaft abgestimmt wurde) bestimmt, diese soll aber nicht kleiner sein als Vergütung für die bereits abgearbeitete Zeit.

Zu beachten ist, dass die vorgenannten Bestimmungen sich sogar in folgenden Fällen nicht umgehen lassen:

- 1) der Tarifvertrag (oder ein anderes Dokument des Arbeitgebers) sieht vor, dass die Arbeitsvergütung an die Mitarbeiter einmal im Monat ausgezahlt wird. In diesem Fall würde eine solche Bestimmung dem Art. 16 ArbGB widersprechen, wonach die Bestimmungen eines Tarifvertrags nicht der geltenden Gesetzgebung der Ukraine widersprechen dürfen; solche Bestimmungen des Tarifvertrags bzw. eines anderen Dokuments des Arbeitgebers sind nichtig;
- 2) die Mitarbeiter haben einen Antrag auf einmalige Gehaltsauszahlung gestellt. Die Pflicht des Arbeitgebers zur zweimaligen Gehaltsauszahlung kann nicht vom Antrag bzw. Wunsch der Mitarbeiter abhängen, in diesem Fall handelt es sich um zwingende Rechtsnormen, die von den Parteien nicht abgeändert werden können.

Schließlich ist zu betonen, dass die Verzögerung der Auszahlung der Arbeitsvergütung für den Arbeitgeber vom Nachteil ist. Bei einer schuldhaften Verzögerung der Auszahlung der Arbeitsvergütung für den Zeitraum von mehr als einen Monat ist der Arbeitgeber zur Auszahlung einer Entschädigung (Entschädigung des Verlustes eines Teils der Arbeitsvergütung wegen der Preiserhöhung) verpflichtet.

Ansprechpartner:
Igor Dykunsyy, LL.M.
igor.dykunsyy@bnt.eu

→ imoe>-Webtipps aus der Info-Datenbank Osteuropa zur Ukraine

Interkulturelle Kompetenz Ukraine

Praktische Tipps zur ukrainischen Gesellschaft und Kultur, zu Umgangsformen, Gastgeschenken, Geschäftsverhandlungen und Besprechungen.

Sprache: Englisch

http://datenbank-osteuropa.imoe.de/details.html?&user_opdetails_pi1%5bid%5d=97218&user_opdetails_pi1%5baffilihash%5d=F2v3c774p7ik

Wirtschaftsentwicklung in der Ukraine

Kurze, detaillierte Monats-Berichte über die Wirtschaftsentwicklung in der Ukraine mit Informationen zum Industriesektor.

Veröffentlichungsdatum: 2010

Sprache: Deutsch

http://datenbank-osteuropa.imoe.de/details.html?&user_opdetails_pi1%5bid%5d=8514&user_opdetails_pi1%5baffilihash%5d=F2v3c774p7ik

Ukraine: Verzeichnis von IT-Firmen

Verzeichnis von IT-Firmen in der Ukraine. Zu den einzelnen Firmen ist die Internetadresse angegeben (weitere Informationen sind teilweise nur auf ukrainisch verfügbar).

Veröffentlichungsdatum: 2010

Sprache: Englisch

http://datenbank-osteuropa.imoe.de/details.html?&user_opdetails_pi1%5bid%5d=97844&user_opdetails_pi1%5baffilihash%5d=F2v3c774p7ik

Weitere Wirtschafts- und Brancheninformationen zur Ukraine finden Sie in der Info-Datenbank zu Osteuropa (<http://datenbank-osteuropa.imoe.de/>) unter anderem unter:

Wirtschaftsinformationen

[http://datenbank-osteuropa.imoe.de/kategorien-orange-pages.html?&user_katalog_pi1\[new_wid\]=60&user_katalog_pi1\[country\]=34&user_katalog_pi1\[go\]=g](http://datenbank-osteuropa.imoe.de/kategorien-orange-pages.html?&user_katalog_pi1[new_wid]=60&user_katalog_pi1[country]=34&user_katalog_pi1[go]=g)

Brancheninformationen

[http://datenbank-osteuropa.imoe.de/kategorien-orange-pages.html?&user_katalog_pi1\[new_wid\]=58&user_katalog_pi1\[country\]=34&user_katalog_pi1\[go\]=g](http://datenbank-osteuropa.imoe.de/kategorien-orange-pages.html?&user_katalog_pi1[new_wid]=58&user_katalog_pi1[country]=34&user_katalog_pi1[go]=g)

Die imoe> GmbH (www.imoe.de) unterstützt Unternehmen bei der Suche nach Informationen über Wirtschaft, Branchen, Standorte, Recht, Statistiken und potenzielle Geschäftspartner in 28 Ländern in Mittel- und Osteuropa sowie GUS.



bnt Standorte

Belarus

bnt legal & tax Minsk
Pobediteley Avenue 21 - 1303, BY-220126 Minsk
Tel.: +375 17 203 94 55
Fax: +375 17 203 92 73
info.by@bnt.eu

Deutschland

bnt Rechtsanwälte GbR
Leipziger Platz 21, D-90491 Nürnberg
Tel.: +49 911 569 61 0
Fax: +49 911 569 61 12
info.de@bnt.eu

Estland

bnt Attorneys-at-law
Roosikrantsi 11, EE-10119 Tallinn
Tel.: +372 667 90 32
Fax: +372 667 05 92
info.ee@bnt.eu

Lettland

bnt Klauberg Krauklis ZAB
Alberta iela 13, LV-1010 Riga
Tel.: +371 6777 05 04
Fax: +371 6777 05 27
info.lv@bnt.eu

Litauen

bnt Heemann Klauberg Krauklis APB
Embassy House
Kalinausko 24, 4th floor, LT-03107 Vilnius
Tel.: +370 5 212 16 27
Fax: +370 5 212 16 30
info.lt@bnt.eu

Polen

bnt Neupert Zamorska & Partnerzy s.c.
ul. Krakowskie Przedmieście 47/51
PL-00 071 Warschau
Tel.: +48 22 551 25 60
Fax: +48 22 551 25 65
info.pl@bnt.eu

Slowakei

bnt - Sovova Chudáčková & Partner, s.r.o.
Cintorínska 7, SK-811 08 Bratislava 1
Tel.: +421 2 57 88 00 88
Fax: +421 2 57 88 00 89
info.sk@bnt.eu

Tschechien

bnt – pravda & partner, s.r.o.
Palais Langhans
Vodičkova 707/37, CZ-110 00 Prag 1
Tel.: +420 222 929 301
Fax: +420 222 929 341
info.cz@bnt.eu

Ukraine

bnt & Partner
vul. Yakira 13 Of. 302, UA-04119 Kiew
Tel.: +380 4 423 506 56
Fax: +380 4 423 520 76
info.ua@bnt.eu

Ungarn

bnt Szabó Tom Burmeister Ügyvédi Iroda
Stefánia út 101-103., H-1143 Budapest
Tel.: +36 1 413 3400
Fax: +36 1 413 3413
info.hu@bnt.eu

bnt Korrespondenzkanzleien

Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien,
Mazedonien, Montenegro, Rumänien, Russland,
Serbien, Slowenien.

bnt weitere Informationen unter: www.bnt.eu

